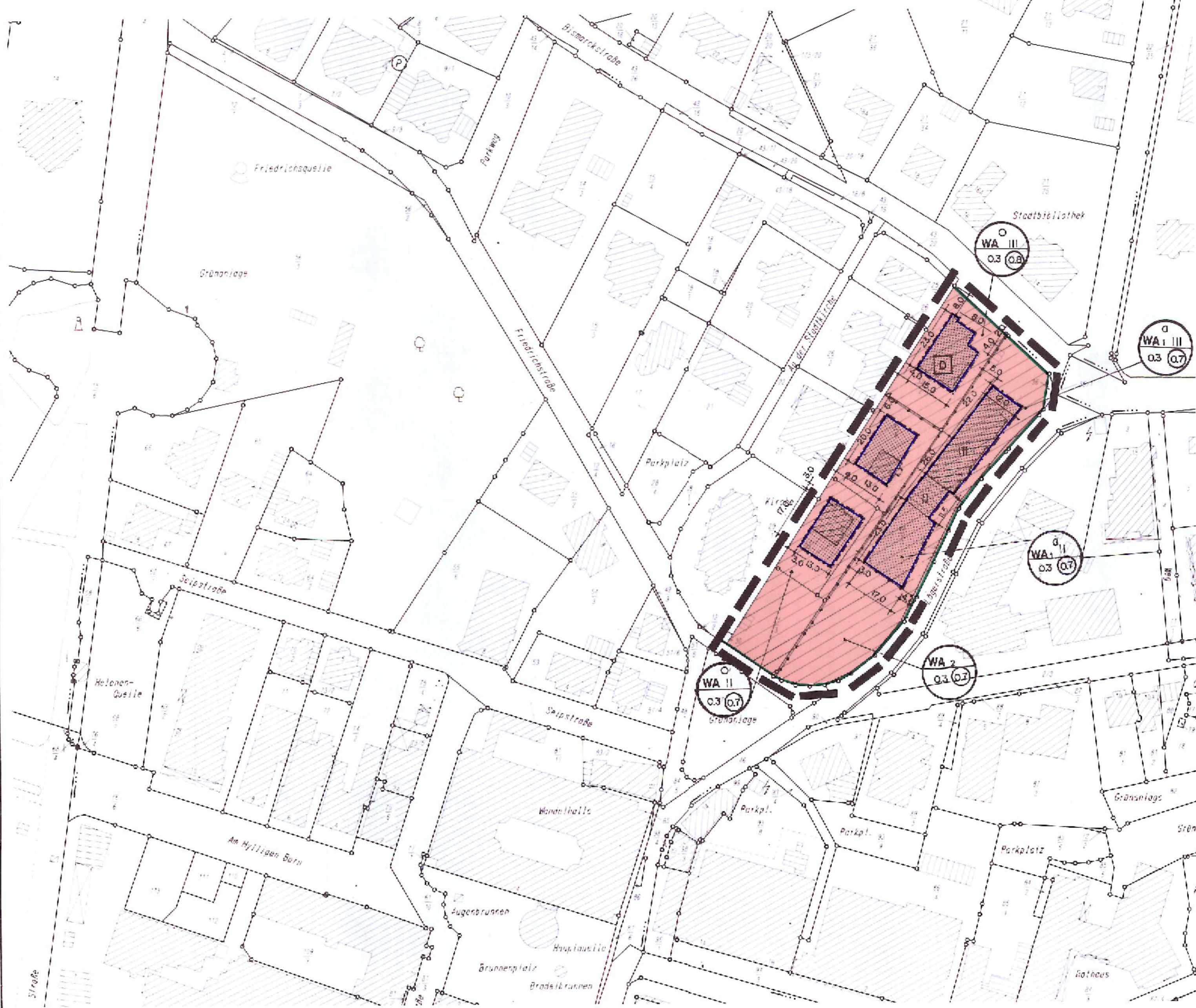


Planzeichenerklärung

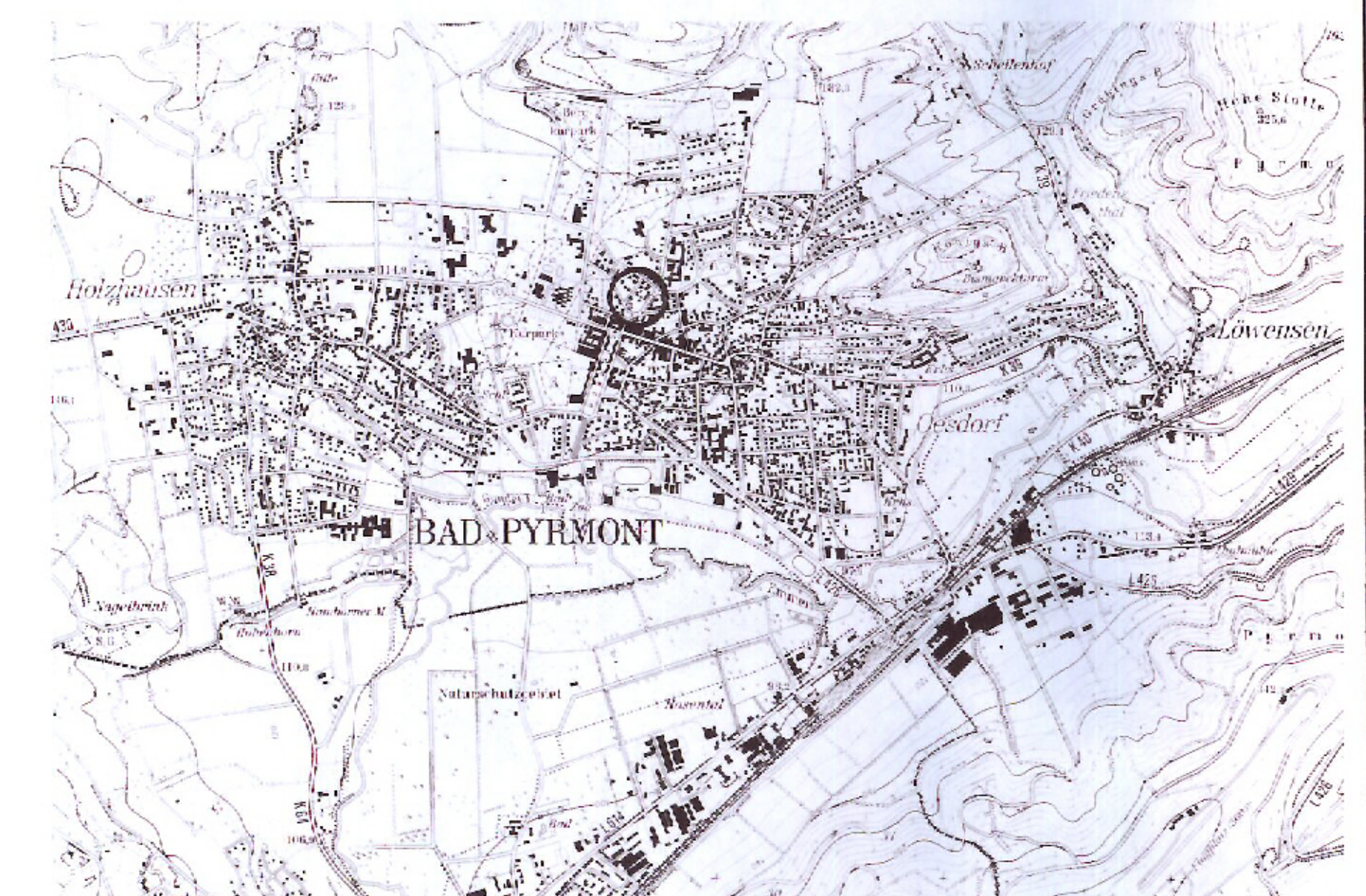
Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	Mass der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB	Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB
1. 2 WA Allgemeine Wohnzone Erläuterung: 1. m. überhöhter Fläche 2. nicht überhöhter Fläche 3. m. § 9 (1) 2 BauGB	GFZ: Geschossflächenzahl z.B. 0,3 GRZ: Grundrissflächenzahl z.B. 0,4 H: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	a. abweichende Bauweise b. örtliche Bauweise Baugrenze Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen § 9 (1) 12, (6) BauGB	
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 9 (2) 3, (6) BauGB	Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) 16 BauGB	Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen § 9 (5), (6) § 9 (6) BauGB; § 10 (1), (2) StBauPG
	— Straßenbegrenzungslinie		Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen § 9 (1) 12, 14 BauGB	Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BauGB	Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB	Sonstige Planzeichen § 9 (1) 4, 10, 21, 22, (7) BauGB	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	
 Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Nachrichtliche Übernahme Das Gebiet des Bebauungsplans ist nach dem Schutzgebiet in der Heimatschutzverordnung (Hs. Vbl. S. 161/162) abgegrenzt.	



Textliche Festsetzungen:

- In allen WA-Gebieten gemäss § 1(5) BauNVO ist die Nutzungsart nach § 4(2)2 - nicht störender Handwerksbetriebe - nicht zulässig.
- In allen WA-Gebieten gemäss § 1(6) BauNVO ist die ausnahmsweise zugelassene Nutzung nach § 4(3)1 BauNVO allgemein zulässig.
- In allen WA-Gebieten sind gemäss § 1(6)1 BauNVO die ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen nach § 4(3)2.5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- In der abweichenden Bauweise (a) ist an der Lagerstrasse eine Hausgruppe mit einer maximalen Frontlänge von 70 m zulässig.
- Im WA 2-Gebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - bauliche Anlagen - sowie sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind - auch genehmigungsfrei- und Stellplätze und Garagen - gem. § 2 BauNVO ausgeschlossen.
- Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen mitzurechnen.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25000



TOPOGRAPHISCHE KARTE 1:25000
Blatt-Nr. 4421 Ausgabe 1955
Herausgegeben von: Niedersächsische Landesvermessungs- und Landesverwaltungs-
Verwaltungsgesellschaft mbH, 30112 Hannover, Tel. 44-761/99
durch das Kartographische Institut

PRÄMBEL DES BEBAUUNGSPLANES

(ohne örtliche Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m.
§ 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont
diesen Bebauungsplan Nr. 1.79.2, bestehend aus der Planzeichnung und den
nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 30.10.2000

gez. Demuth
Bürgermeister

Siegel

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch – BauGB – in der zur Zeit geltenden Fassung
Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der zur Zeit geltenden Fassung
Planzeichenverordnung – PlanzV – in der zur Zeit geltenden Fassung

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.79.2

Friedrichsstrasse, Bismarckstrasse, Stadtkirche

M 1 : 1000

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 07.10.1999 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1.79.2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.05.2000 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Bad Pyrmont, 30.10.2000 gez. Demuth Bürgermeister	Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: 1761 B Gemarkung: Pyrmont Flur: 14 Maßstab: 1:1000 Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1965, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.11.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, 23.10.2000 Vermessungs- und Katasterbehörde Weserbergland Katasteramt Hameln Im Auftrage gez. H. Lange Vermessungsoberrat	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von: BauNutzungsplan Nr. 1.79.2 Kgr. Büro für Hochbau, Innen- und Außenplanung Bismarckstr. 14 Tel. (052 63) 37 26 32683 Bartrup-Sonneborn Fax (052 63) 89 15 Bartrup 06.11.2000 gez. Ziesler Planverfasser	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 04.05.2000 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz Lf.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.05.2000 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 30.05.2000 bis 30.06.2000 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Bad Pyrmont, 30.10.2000 gez. Demuth Bürgermeister	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.09.2000 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Bad Pyrmont, 30.10.2000 gez. Demuth Bürgermeister	Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, Bürgermeister	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, Bürgermeister	Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont,	Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplans übereinstimmt. Bad Pyrmont, Der Bürgermeister i. A. Stadtoberamtsrat Weber
---	--	--	--	---	---	---	--	--